

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 17.05.2021

TOP 4.

öffentlich

DSNR.: SR 69/2021

Übergangslösung zur Kinderbetreuung der Stadt Weißenhorn - Räumlichkeiten an der Mittelschule - Trägerschaft - Vereinbarung zum Betrieb der Einrichtung

Anlage/n: Plan Übergangslösung Mittelschule
Entwurf Vereinbarung über den Betrieb der Übergangslösung an der Mittelschule
Entwurf der Anlage zur Vereinbarung

Sachbericht:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 19.04.2021 wurde die Schaffung einer Übergangslösung in der Mittelschule beschlossen. Seitdem konnten bereits einige Dinge in die Wege geleitet werden:

1. Räumlichkeiten, Nutzungsänderung und Kosten

Der als Anlage beigefügte Plan wurde zusammen mit dem Landratsamt Neu-Ulm besprochen. Bei der Vorortbegehung waren sowohl die Ansprechpartner des Landratsamtes, die Geschäftsleitung, die Kollegen des Bauamtes und die Schulleitung involviert.

Seitens der Kita-Aufsicht besteht Einverständnis zur Übergangslösung in der Mittelschule nach Umsetzung der Umbaumaßnahmen und Vorlage der sonstigen Stellungnahmen. Die Erteilung der Betriebserlaubnis wurde in Aussicht gestellt.

Für die notwendige Nutzungsänderung wurden bereits die Unterlagen an das städtische Bauamt weitergeleitet. Hierfür wird aller Voraussicht nach, ein erneuter Beschluss des Schulverbandes notwendig sein, bevor diese zur Beschlussfassung im Bauausschuss vorgelegt werden kann.

Für die Umbaumaßnahmen an der Mittelschule werden, lt. Rücksprache mit dem Bauamt rd. 18.200,00€ anfallen. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

- Trockenbauwand mit Türen: ~ 12.600,- €
- Klemmschutz: ~ 1.600,- €
- Glaselemente: ~ 500,- €
- Div. Kleinmaterialien: ~ 1.000,- €
- Kosten Installateur ~ 2.500,- €

Die Kosten für eine Einrichtung bzw. Ausstattung sind hierbei **nicht** enthalten. Die Verwaltung prüft derzeit, ob Teile der Ausstattung die für die Einrichtung in der Maximilianstraße beschafft werden müssen, bereits für die Übergangseinrichtung in der Mittelschule beschafft werden können, sodass hier keine Mehrkosten von der Stadtverwaltung getragen werden müssen.

Derzeit sind für diese Kosten keine Haushaltsmittel veranschlagt. Nach Rücksprache mit unserem Kämmerer ist es für die geplanten Maßnahmen und die daraus entstehenden Kosten derzeit ausreichend, wenn der Stadtrat diesen per Beschluss zustimmt.

2. Trägerschaft

Wie bereits im Sachvortrag der Sitzung des 19.04.2021 kurz dargestellt, war die Verwaltung bereits in Gesprächen mit dem Träger der künftigen neuen Einrichtung in der Maximilianstraße (Arbeiter-Samariter-Bund). Diese soll zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 eröffnen. Da die Übergangslösung in der Mittelschule für ein Jahr bestehen soll, wäre der ASB bereit auch für die Übergangslösung bereits die Trägerschaft zu übernehmen.

Der ASB hätte somit den Vorteil, bereits jetzt in die Personalplanung und -suche einzusteigen. Die Stadtverwaltung wiederum hätte den Vorteil, kein Personal einstellen zu müssen und den Betrieb an den ASB übergeben zu können.

Daraufhin wurde gemeinsam an einem Entwurf für die Vereinbarung für den Betrieb der Übergangslösung an der Mittelschule für das Betreuungsjahr 2021/2022 gearbeitet. Der Entwurf dieser Vereinbarung sowie die dazugehörige Anlage, sind als Anlage diesem Tagesordnungspunkt beigelegt.

3. Antrag auf vorübergehende Betriebserlaubnis

Nach Beschlussfassung im Stadtrat, kann die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem ASB den Antrag auf eine vorübergehende Betriebserlaubnis bei dem Landratsamt stellen.

4. Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Die Vereinbarung über den Betrieb der Übergangslösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Beschlussfassung des Stadtrates und als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO, sofern sie nicht nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens vom 16.08.1995, genehmigungsfrei ist. Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

Da es sich um kein genehmigungsfreies Rechtsgeschäft handelt, muss die Vereinbarung nach Beschlussfassung im Stadtrat dem Landratsamt Neu-Ulm zur Genehmigung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt

- den Umbau der Räumlichkeiten an der Mittelschule zur Übergangslösung zur Kinderbetreuung entsprechend den vorgelegten Plänen

- die geplanten Maßnahmen an der Mittelschule und die daraus entstehenden Kosten in Höhe von rd. 18.200,00 €
- den Betrieb der Übergangslösung in die Trägerschaft des Arbeiter-Samari-ter-Bund zu übergeben und die Vereinbarung zum Betrieb der Übergangs-lösung des Betreuungsjahres 2021/2022 samt der Anlage zu schließen
- den Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen
- den Antrag auf eine vorübergehende Betriebserlaubnis zu stellen
- die Genehmigung der Vereinbarung über den Betrieb der Übergangslösung beim Landratsamt Neu-Ulm zu beantragen

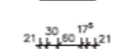
."

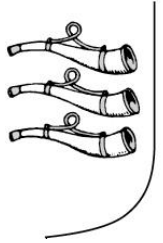
Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche ☒ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2 ☒ Fachbereich 3 ☒ Fachbereich 4	
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind ☐ <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich ☒ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) ☐ und unter der Haushaltsstelle eingestellt ☒ und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Rücksprache mit Herrn Konrad erfolgt am 05.05.2021	
Bekanntgabe von NÖ-TOP's: ☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die ☐ Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.	





Vereinbarung

Zwischen der

Stadt Weißenhorn
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt
Schlossplatz 1
89264 Weißenhorn

und dem

Arbeiter-Samariter-Bund KV Neu-Ulm
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Ulrich Nießeler
(Träger der Kindertageseinrichtung)

**über den Betrieb der
Kindertageseinrichtung in der
Übergangslösung an der Mittelschule
Weißenhorn im Betreuungsjahr
2021/2022**

§1 Pflichten des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich, in der Mittelschule Weißenhorn die Kinderbetreuungseinrichtung als gemeinnützige Einrichtung zu betreiben.
2. Die Stadt Weißenhorn stellt für den Betrieb der Kindertageseinrichtung die Räumlichkeiten und die Einrichtung unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Träger verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
4. Der Träger verpflichtet sich, das Angebot der Betreuungsplätze mit der Stadt abzustimmen. Dies geschieht durch Bedarfsanerkennung der Kommune oder durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates zur Entwicklung der Betreuungsplätze. Umwidmungen können nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
5. Der Träger wird die im Gemeindegebiet der Stadt Weißenhorn wohnenden Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften in die Kindertageseinrichtung aufnehmen, soweit und solange deren anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BayKiBiG (Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung) wird hingewiesen.

Kinder außerhalb der Sitzgemeinde (Stadt Weißenhorn) werden nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung aufgenommen.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Soweit nicht genügend freie Plätze verfügbar sind, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kinder, die in der Stadt Weißenhorn mit Stadtteilen wohnen.
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet (Entscheidung nach Einzelfall).
3. Kinder mit alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten.
4. Kinder, die dem Beginn der Schulpflicht am nächsten sind.
5. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind.
6. Kinder, die bereits einen Geschwisterteil in der Einrichtung haben.
7. Kinder, deren Elternteil alleinstehend ist (ohne Beschäftigung).

Zu beachtende Hinweise zu den Vergabekriterien:

- Beschäftigte Erziehungsberechtigte (hierzu zählen auch selbständige Erziehungsberechtigte) haben mit der Anmeldung eine Arbeitgeberbescheinigung (mit Gesamtwochenarbeitszeit und Aufteilung auf die einzelnen Arbeitstage) einzureichen.
- Alleinerziehende bzw. Alleinsorgeberechtigte haben den Nachweis hierüber einzureichen (Sorgerechtsbescheinigung bzw. Meldebescheinigungen zum Nachweis der Meldeadresse).

- Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde.
- 6. Im Rahmen der Übergangslösung in der Mittelschule, werden zunächst die betroffenen Eltern und Kinder auf der Warteliste angeschrieben, welche derzeit keinen Betreuungsplatz in Weißenhorn erhalten haben.
- 7. Der Träger wird stets für einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Betrieb der Kindertageseinrichtung sorgen.

§ 2 Definition der Übergangslösung

Derzeit fehlen in der Stadt Weißenhorn 2 Krippengruppen und eine Kindergartengruppe. Hierfür wird in der Mittelschule Weißenhorn im Hanggeschoss der Schule eine Übergangslösung zur Kinderbetreuung eingerichtet. Der Betrieb der einzelnen Gruppen ist abhängig von der vorübergehenden Betriebserlaubnis des Landratsamtes, der Nutzungsänderung und der Personalbeschaffung. Die Gruppen können zu unterschiedlichen Zeiten in Betrieb genommen werden.

§ 3 Zuschuss für ungedeckten Betriebsaufwand

1. Die Stadt Weißenhorn gewährt dem Träger neben dem gesetzlichen Förderanspruch nach Art.18 BayKiBiG als freiwilligen Zuschuss 80 % des ungedeckten Betriebsaufwandes.
2. Für die Jahresrechnung legt der Einrichtungsträger der Stadt Weißenhorn beigefügte **Anlage**, welche Teil der Vereinbarung ist, vor.
3. Der Träger sorgt für einen betriebsfähigen Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände inklusive Außenanlagen und trägt hierfür die Kosten.
4. Die Abrechnung der freiwilligen Zuschüsse zu den Betriebskosten erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung, die der Stadt Weißenhorn vom Träger unaufgefordert bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen ist.
5. Bei krankheitsbedingten Ausfällen des pädagogischen Personals kann eine Krankheitsvertretung eingestellt werden, deren Personalkosten dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet werden.
6. Die Stadt Weißenhorn wird die kindbezogenen Förderungen als Abschlagszahlung in vierteljährlichen Raten gleichzeitig mit den staatlichen Zuschüssen auf das Konto des Arbeiter-Samariter-Bundes überweisen

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung der zusätzlichen Förderung durch die Stadt Weißenhorn

1. Der Anstellungsschlüssel für das pädagogische Personal (§17 Abs. 1 AVBayKiBiG) muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. (ab 01.09.2012: mindestens 1:11). Wenn im Krankheitsfall zur Einhaltung des Anstellungsschlüssels eine Vertretung erforderlich ist, werden deren Personalkosten dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet.
2. Eine durch die Unterschreitung des Mindestanstellungsschlüssels gem. §17 Abs. 2 AVBayKiBiG bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den Betriebsaufwand nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
3. Eine durch die Unterschreitung des Qualifikationsschlüssels gem. §17 Abs. 2 AVBayKiBiG bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
4. In Anbetracht der von der Stadt gewährten Förderungen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung bedürfen der jährlichen Haushaltsplanung sowie während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Kindertageseinrichtung der Zustimmung der Stadt Weißenhorn.
5. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind im Benehmen mit der Stadt Weißenhorn festzulegen.
6. Die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtung sind im Einvernehmen mit der Stadt Weißenhorn festzulegen. Die Beiträge sind in Weißenhorn für alle Kindertageseinrichtungen einheitlich festgelegt.
7. Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu betreiben und den ungedeckten Betriebsaufwand so gering wie möglich zu halten.
8. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Pflichten gem. § 1 der Vereinbarung.

§ 5 Rechnungsprüfung

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Weißenhorn haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2021 in Kraft und regelt den Defizitausgleich der Übergangslösung in der Mittelschule bis zum 31.08.2022. Zur Errichtung der Übergangslösung ist der ASB berechtigt

bereits vor dem 01.09.2021 Personal einzustellen. Auch für diese Personalkosten gelten die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Einstellung erfolgt immer in Absprache mit der Stadtverwaltung. Unabhängig hiervon kann die Vereinbarung von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

2. Ungeachtet der Ziffer 1 dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt,
 - b. einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Wirksamkeit und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Beschlussfassung des Stadtrates und als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl. S. 408), sofern sie nicht nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens vom 16.08.1995 (GVBl. S. 812, geändert durch § 3 der VO vom 28.03.2001 (GVBl. S. 174), genehmigungsfrei ist. Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich aus dem Verhältnis der Vereinbarung ergeben, verpflichten sich die Vertragspartner gemeinschaftlich an einer Lösung zu arbeiten.

§ 9 Datenschutz

Die Stadt Weißenhorn weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen auf das Unternehmen des Auftragnehmers bezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet und -soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig- an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet. Der Träger erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Klauseln aus dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus dem Vertrag ihre Gültigkeit behalten sollen. Die unwirksame Klausel wird dann durch eine solche

ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine für die unwirksame Bestimmung im Sinne der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ulrich Nießeler
ASB (Träger der Einrichtung)

Dr. Fendt, Bürgermeister
Stadt Weißenhorn

Rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt

am _____ durch _____

Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Weißenhorn

am _____ TOP _____

- I. Abdruck für die Stadt Weißenhorn**
- II. Abdruck für den Träger der Einrichtung – ASB**
- III. Abdruck für die rechtsaufsichtliche Genehmigung**



Anlage zur Defizitvereinbarung zum Betrieb der Übergangslösung

Formular Defizitberechnung

Jahr:	
Einrichtung:	
Adresse:	
E-Mail:	
Anzahl der Gruppen:	
Anzahl der Betreuungsplätze:	
Anzahl pädagogische Mitarbeiter:	

Zeile	Grund für Einnahmen/ Ausgaben	Jahresbetrag	
1. Einnahmen			
1	Gesetzlicher Zuschuss (BayKiBiG)		
2	Freiwilliger Zuschuss		
3	Elternbeiträge incl. Spielgeld, Essensgeld etc.		
4	Ersatz Personalkosten		
5	Sonstige Einnahmen und Erstattungen von Dritten		
2. Ausgaben			
a. Personalkosten			
6	Pädagogisches Personal		
7	Hausmeister		
8	Reinigungspersonal		
9	Personalausgaben Integration		
10	Praktikantenvergütung/FSJ		
11	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaft		
12	Sonstige personalbezogene Ausgaben		
13	Aus-, Fort- und Weiterbildung bis zu 250 € p.a. pädagogische Mitarbeiter für Fortbildung einschl. Reisekosten		
b. Sachkosten			
Betreuungskosten			
14	Einrichtung/ Raumausstattung für Gruppenräume, Anschaffung/ Reperaturen, BuG, Pädagogisches Spiel, Lehr-, Beschäftigungsmaterial, Anschaffung Spielzeug, - Geräte bis zu 1500 € je Gruppe		

15	Sonstige Betreuungsaufwendungen (Essen, Getränke, Erste- Hilfe- Bedarf)		
<i>Gebäude</i>			
16	Anschaffung/ Instandhaltung Erhaltungsaufwand) Grundstück, Gebäude, Außenanlagen bis zu 2.000 € je Gruppe und 3.000 € für die Gesamteinrichtung		
<i>Betriebskosten</i>			
17	Heizung - Energiekosten (Strom, Gas,..)		
18	Strom (ohne Heizstrom)		
19	Wasserversorgung/ Abwasser		
20	Straßenreinigung/ Müll- und Wertstoffentsorgung		
21	Steuer/ Versicherungen		
22	Wartung technische Anlagen (Heizung, Feuerlöscher, E-Check,..)		
23	Kaminkehrergebühren		
24	Gebühren/ Abgaben (Antennenanlagen, Breitbandanschluss)		
25	Reinigungs- / Verbrauchsmaterial (med. Sachbedarf, Hygieneartikel,..)		
26	Sonstige betriebliche Aufwendung		
27	Fremdleistung Reinigungsservice		
28	Fremdleistung Hausmeister		
29	Raummieten		
<i>Verwaltung</i>			
30	Verwaltungskosten (Telefon, Bürobedarf, Sachbedarf, Zeitschriften,..)		
31	Mitgliedsbeiträge		
32	Bank-/ Depotgebühren		
33	Verwaltungspersonal bis zu 2.500 € für nachgewiesene Kosten für Verwaltungskräfte		
3. Jahresergebnis			
34	Summe Einnahmen		
35	Summe Ausgaben		
36	Überschuss/ Defizit		

Stand April 2021